

Gemeinde Leizen

Beschlussvorlage

BV-13-2025-021

öffentlich

Beschluss über die Kostenteilungsvereinbarung für das Bauvorhaben "Ausbau der Kreisstraße MSE 08 Ortsdurchfahrt Minzow"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 20.11.2025
<i>Bearbeiter:</i> Maria Ebeling	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Leizen (Entscheidung)	01.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leizen beschließt den Abschluss der Kostenverteilungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Leizen, der MEWA und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Die Vereinbarung stellt sicher, dass die Anteile der beteiligten Partner an der Finanzierung der Baumaßnahme verbindlich geregelt sind. Die Verwaltung empfiehlt, dem Abschluss der Kostenverteilungsvereinbarung zuzustimmen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 09.05.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leizen den Ausbau der Dorfstraße grundsätzlich beschlossen.

Die Dorfstraße besteht aus zwei Abschnitten:

- einem Abschnitt in Rechtsträgerschaft der Gemeinde Leizen,
- und einem Abschnitt in Rechtsträgerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (MSE).

Der Ausbau betrifft den Abschnitt der Kreisstraße und erfolgt somit in der Verantwortung des Landkreises.

Da an dieser Maßnahme auch die Gemeinde Leizen sowie die MEWA beteiligt sind, handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme.

Zur vertraglichen Regelung der Kostenaufteilung zwischen den Beteiligten wurde eine Kostenverteilungsvereinbarung erarbeitet. Diese ist der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☐	Ja
--------------------------	--------------------------	------	--------------------------	----

Im Haushalt vorgesehen?

☐

Nein

☐

Ja, Produktkonto

.....

Ertrag/Einzahlung in €

.....

☐

Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €

.....

☐

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	20251120 MSE08 dreiseitige Vereinbarung ohne SW Endversion (öffentlich)
2	20251027 MSE08 OD Minzow Anlage 1 Luftbild (öffentlich)
3	20251120 MSE08 OD Minzow Anlage 2-4 Kostenaufstellung ohne SW (öffentlich)

VEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Leizen

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Stefanie Nürnberg

- nachstehend Gemeinde genannt -

und der

Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“

vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Stefanie Nürnberg

- nachstehend MEWA genannt -

und dem

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Müller

- nachstehend Landkreis genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde, die MEWA und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Minzow im Zuge der Kreisstraße MSE 08 (Abs. 20 Str.-km 2,15 bis 2,75) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Die Gemeinschaftsmaßnahme umfasst:
 - den grundhaften Ausbau der Fahrbahn einschl. Straßenentwässerung
 - die grundhafte Erneuerung der Gehwege einschl. Nebenanlagen
 - die Erneuerung der Straßenbeleuchtung
 - die Errichtung eines Regenwasserkanals einschl. Hausanschlüsse
 - die Erneuerung der Trinkwasserleitung einschl. Hausanschlüsse
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der Genehmigungsplanung für das Bauvorhaben: „Ausbau der Kreisstraße MSE 08 Ortsdurchfahrt Minzow“. Die Leistungen sind den entsprechenden Kostenträgern wie folgt zugeordnet.
 - Titel 1: Allgemeine Leistungen (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung etc.)
Kostenträger: Landkreis, Gemeinde, MEWA
 - Titel 2: Fahrbahn, Straßenabläufe einschl. Anschlussleitungen,
Regenwasserkanal, der ausschließlich der Straßenentwässerung dient
Vorh. Graben II. Ordnung auf den Flurstücken 9/1 und 37/4
Kostenträger: Landkreis
 - Titel 3: Gehwege, Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung
Neuer Graben bzw. Verrohrung II. Ordnung auf Flurstück 11/5
Kostenträger: Gemeinde
 - Titel 4: Verkehrsanlagen Gemeindestraße
 - Titel 5: gemeinsamer Regenwasserkanal incl. Hausanschlussleitungen
Neuer Graben bzw. Verrohrung II. Ordnung auf Flurstück 11/4
Kostenträger: MEWA, Landkreis
 - Titel 5: Regenentwässerung Abs. Woldzegarten- Kostenträger: Landkreis
 - Titel 6: Regenentwässerung Dorfstraße
 - Titel 7: Regenentwässerung Abs. Dambeck - Kostenträger: MEWA/Landkreis
 - Titel 8: Trinkwasserleitung TW Hausanschlüsse MSE 08 / Gemeindestraße

- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V (StrWG-MV), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR), die Rundverfügung Nr. 06/2008 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V und die sonst geltenden Vorschriften.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde, die MEWA und der Landkreis führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch. Es erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung in entsprechende Titel unterteilt. Die Bauausführung ist für das Jahr 2026 vorgesehen und kommt erst nach Absicherung der Finanzierung bei allen Kostenträgern zur Ausführung.
- (2) Die Gemeinde hat das Ingenieurbüro Ines Sieder aus Waren (Müritz) mit der Objektplanung LP 1- 9 und örtliche Bauüberwachung für die Verkehrsanlagen und den Regenwasserkanal beauftragt. Weiterhin wurden durch die Gemeinde die Entwurfsvermessung und die Baugrunduntersuchung beauftragt.
- (3) Die Leistungen für die SiGe-Koordinierung und die Beweissicherung werden durch die Gemeinde gesondert vergeben.
- (4) Die MEWA hat das Ingenieurbüro Hartmut Minke aus Waren (Müritz) für die Objektplanung LP 1- 9 und örtliche Bauüberwachung für die Trinkwasserleitung beauftragt.
- (5) Es erfolgt eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung aller Bauleistungen durch den Landkreis als federführender Auftraggeber für die Vergabe. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Auftraggeber für seine beauftragten Leistungen durch. Die Zuschlagserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter über alle Titel. Nach Wertung der Angebote und vor Auftragserteilung hat dazu eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Bei der Vergabe der Bauleistungen ist die VOB, aktuelle Ausgabe; bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die UVgO und die VgV, aktuelle Ausgabe, und das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) verbindlich.
- (7) Die Abnahme der fertigen Bauleistungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Auftraggeber. Jeder Auftraggeber überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche für seine Baulast gegen den Auftragnehmer geltend.
- (8) Die für die Planung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Beteiligten haben dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den geprüften genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (9) Die MEWA und die Gemeinde unterliegen mit den in der Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen des Landkreises, soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in der Baulast des Landkreises stehen.

- (10) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Vertragspartner oder der mit der Planung/Bauüberwachung seiner Anlagen beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (11) Es wird ein regelmäßiger Ortstermin festgelegt, zu dem alle Vertragsparteien einen bevollmächtigten Vertreter delegieren.
- (12) Nach Baufertigstellung wird ein Bestandsplan über die gesamte Maßnahme beauftragt. Die Kosten werden zwischen allen Vertragspartnern nach Baukosten geteilt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, des Gehweges und Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn sowie der Borde, soweit sie ausschließlich der Entwässerung dienen. Bei Verdrängung von Gehwegabschnitten trägt der Landkreis die Kosten für die Wiederherstellung dieser in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung dieser Gehwege trägt die Gemeinde.
Die Kosten für den Regenwasserkanal, der ausschließlich der Straßenentwässerung dient, trägt der Landkreis.
Die Kosten für den gemeinschaftlichen Regenwasserhauptkanal trägt der Landkreis zu 50%. Die Anschlussleitungen für die Straßenabläufe trägt der Landkreis.
Die Planungskosten für diese Bauteile werden vom Landkreis getragen.
Die vorläufigen Kostenanteile des Landkreises sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Gehwege einschließlich der Betonborde zur Stützung der straßenbegleitenden Gehwege sowie der zugehörigen Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dienen die Borde sowohl dem Gehweg als auch der Entwässerung und werden diese erstmalig hergestellt, beteiligt sich der Landkreis einmalig mit einem Zuschuss in Höhe von 11 je laufenden Meter Betonbord netto.
Die Kosten für die Straßenbeleuchtung trägt die Gemeinde. Die Planungskosten für diese Bauteile werden von der Gemeinde getragen. Die vorläufigen Kostenanteile der Gemeinde sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Die MEWA Trägt die Kosten der Trinkwasserversorgung.
Die Kosten für den gemeinschaftlichen Regenwasserhauptkanal trägt die MEWA zu 50%. Die Anschlussleitungen für die Grundstücksanschlüsse trägt die MEWA.
Die Planungskosten für diese Bauteile werden von der MEWA getragen. Die vorläufigen Kostenanteile der MEWA sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (4) Die Kosten für die Erarbeitung der Objektplanung für Verkehrsanlagen und den Regenwasserkanal (Auftrag Ingenieurbüro Sieder) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Gemeinde, der MEWA und dem Landkreis geteilt.
Die Planung und Bauüberwachung der Trinkwasserleitung wurden gesondert durch die MEWA an das Ingenieurbüro Minke erteilt. Die Kosten hierfür trägt zu 100 % die

MEWA.

Grundlage der Abrechnung ist gem. HOAI die Kostenberechnung aus dem genehmigten Entwurf.

- (5) Die Kosten für Entwurfsvermessung, Baugrunduntersuchung, Beweissicherung und SiGeKo werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Gemeinde, der MEWA und dem Landkreis geteilt.
- (6) Bei Verlegung der neuen Trinkwasserleitungen im Straßenbereich sind die für Absperrschieber höhennivellierbare Schieberkappen zu verwenden. Die Kosten für diese Kappen trägt die MEWA oder diese werden von ihr gestellt.

§ 4

Oberflächenentwässerung

- (1) Es wird ein neuer Regenwasserkanal hergestellt, der ausschließlich der Ableitung des Oberflächenwassers aus den Verkehrsflächen dient. Baulastträger ist der Landkreis. Die Kosten trägt der Landkreis zu 100 %.
- (2) Des Weiteren wird ein neuer Regenwasserkanal als Gemeinschaftsanlage hergestellt. Dieser dient der Entwässerung der Kreisstraße und der Gemeindestraßen und der Entwässerung angrenzender privater Grundstücke. Baulastträger für den Gemeinschaftskanal ist die MEWA.
- (3) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Gemeinschaftsanlage mit 50 %.
- (4) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag (Herstellungskosten) des Landkreises an die MEWA sind sämtliche Forderungen der MEWA abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung der Straßenabwässer ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten für die Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (5) Werden nachträglich Maßnahmen an der Gemeinschaftsanlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen erforderlich, werden die Kosten für Planung und Bau entsprechender Anlagen anteilig von den Vertragspartnern getragen, anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (6) Die MEWA verpflichtet sich, während des Abschreibungszeitraumes der Gemeinschaftsanlage das Straßenabwasser der Kreisstraße unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.
- (7) Diese Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme ersetzt nicht eine notwendige „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts“.

- (8) Die Reinigung der Rinnen und Einläufe im Bereich der geschlossenen Ortslage hat gemäß § 50 StrWG-MV durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- entfällt -

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen der MEWA hat die MEWA durchzuführen. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlassen der Landkreis oder die Gemeinde.
- (2) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (3) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 und 2 tragen die Gemeinde, die MEWA und der Landkreis nach dem Veranlasserprinzip. Dabei sind die bestehenden Verträge (z.B. Rahmenverträge) bzw. die gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- (4) Diese Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme ersetzt nicht eine notwendige „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts“.

§ 7

Stützmauern, Böschungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen

- (1) Sollten Baumfällungen für die Herstellung des Gehweges erforderlich werden, fallen diese für die Herstellung des Gehweges an. Die Kosten trägt die Gemeinde, ebenso die Kosten für die Ausgleichspflanzung, Fertigstellungspflege und Unterhaltung.
- (2) Fallen Kosten für Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen an, die sowohl der Fahrbahn, wie auch dem Gehweg dienen, werden die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des Gehweges zwischen Landkreis und der Gemeinde geteilt.
- (3) Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, die aufgrund der Herstellung des Gehweges anfallen, trägt die Gemeinde.
- (4) Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, die aufgrund der Herstellung der Fahrbahn anfallen, trägt der Landkreis.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb für den Gehweg anfällt und diese Anlage auch nicht verdrängt wird, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten für den Gehweg.
- (2) Soweit Grunderwerb für die Flächen in der Baulast des Landkreises anfällt, trägt der Landkreis diese Grunderwerbskosten.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 18 i.V.m. § 20 StrWG-MV entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der Landkreis noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme veranlasst der Landkreis die Vermessung der Baulasten. Die Kosten werden entsprechend der Flächen der Baulasten geteilt.
- (6) Im Rahmen der Vorbereitung der Bauausführung schließen Landkreis und Gemeinde Besitzüberlassungsvereinbarungen mit privaten Anliegern ab, wenn von diesen Flächen für die Herstellung ihrer Baulasten benötigt werden.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für allgemeine Leistungen, die Baustelleneinrichtung und -räumung, Verkehrssicherung, Beweissicherungen, Kontrollprüfungen sowie SiGe-Koordinierung etc. werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen allen Vertragspartnern geteilt. Kosten für Bereiche, in denen Arbeiten nur eines Baulastträgers durchgeführt werden, trägt der betroffene Baulastträger.

§ 11

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Umleitungsbeschilderung

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG).
- (2) Die Kosten für die Umleitungsbeschilderungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen allen Vertragspartnern im Verhältnis der anteiligen Baukosten geteilt.

§ 12

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage.

§ 13 **Zufahrten und Zugänge**

- (1) Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material, verursacht durch die Änderung der Fahrbahnhöhe, trägt der Landkreis, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.
- (2) Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material, verursacht durch die Änderung der Fahrbahnhöhe und des Gehweges, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des Gehwegs zwischen der Gemeinde und dem Landkreis aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.
- (3) Angleichungen von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material verursacht durch die Gehwegherstellung trägt die Gemeinde.

§ 14 **Verwaltungskosten**

- (1) Die Vertragspartner erheben gegenseitig keine Verwaltungskosten. Die Kosten für die Objektplanung, Bauüberwachung, Entwurfsvermessung und Baugrundgutachten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Gemeinde, der MEWA und dem Landkreis geteilt.

§ 15 **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Alle Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für mögliche Kostenerhöhungen durch zusätzliche, notwendige Leistungen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten für den gemeinsamen Regenwasserkanal (Titel 4) obliegt der MEWA. Der Landkreis leistet Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme stellt jeder Vertragspartner die zur Kostenfeststellung und Ermittlung der Kostenteilung relevanten Unterlagen den anderen Vertragspartnern zur Verfügungen. Jeder Vertragspartner ermittelt seine Forderungen und erstellt seine Rechnung gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern.
- (4) Die vorläufigen Kostenanteile sind den Anlagen 1 – 2 dieser Vereinbarung zu entnehmen. Alle ermittelten Kostenanteile auf Grundlage der Kostenberechnungen sind vorläufig. Die endgültigen Kostenanteile ermittelt jeder Vertragspartner auf Grundlage der Kostenfeststellung in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten. Die Vertragspartner erstatten sich gegenseitig die jeweiligen Kostenanteile nach Rechnungslegung.
- (5) Alle Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Aufforderung fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Baulast der Fahrbahn und der Straßenentwässerungsanlagen (Straßenabläufe mit Anschlussleitungen) im Zuge der Kreisstraße MSE 08 obliegt dem Landkreis.
- (3) Die Baulast über die Gehwege, Grünstreifen, Gehölze und sonstige Nebenanlagen obliegt der Gemeinde.
- (4) Die Baulast an der neuen gemeinsamen Regenwasserkanalisation geht an die MEWA. Dies gilt grundsätzlich für alle Anlagen, wie die Regenwasserhauptleitungen, Schächte, Bauwerke zum Ein- bzw. Auslauf in die jeweilige Vorflut und Grundstücksanschlüsse. Haltungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen (an die keine Grundstücksentwässerungen angeschlossen werden) gehen in die Baulast des Landkreises.
- (5) Die Baulast an der Trinkwasserversorgung obliegt der MEWA.

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Ermittlung der vorläufigen Gesamtkosten
 - Anlage 2: Ermittlung der vorläufigen Baunebenkosten
 - Anlage 3: Kostenberechnung gemäß Entwurf
 - Anlage 4: Lageplan zur Kostenteilung

Für die Gemeinde Leizen

Leizen, den

Für das Amt Röbel-Müritz,
Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“
Röbel, den

.....
Stefanie Nürnberg Bernd Witzke
Bürgermeisterin 1. Stellvertreter

.....
Stefanie Nürnberg Wolf-Dieter Ringguth
Amtsvorsteherin stellv. Amtsvorsteher

Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Neubrandenburg, den

.....
Thomas Müller
Landrat

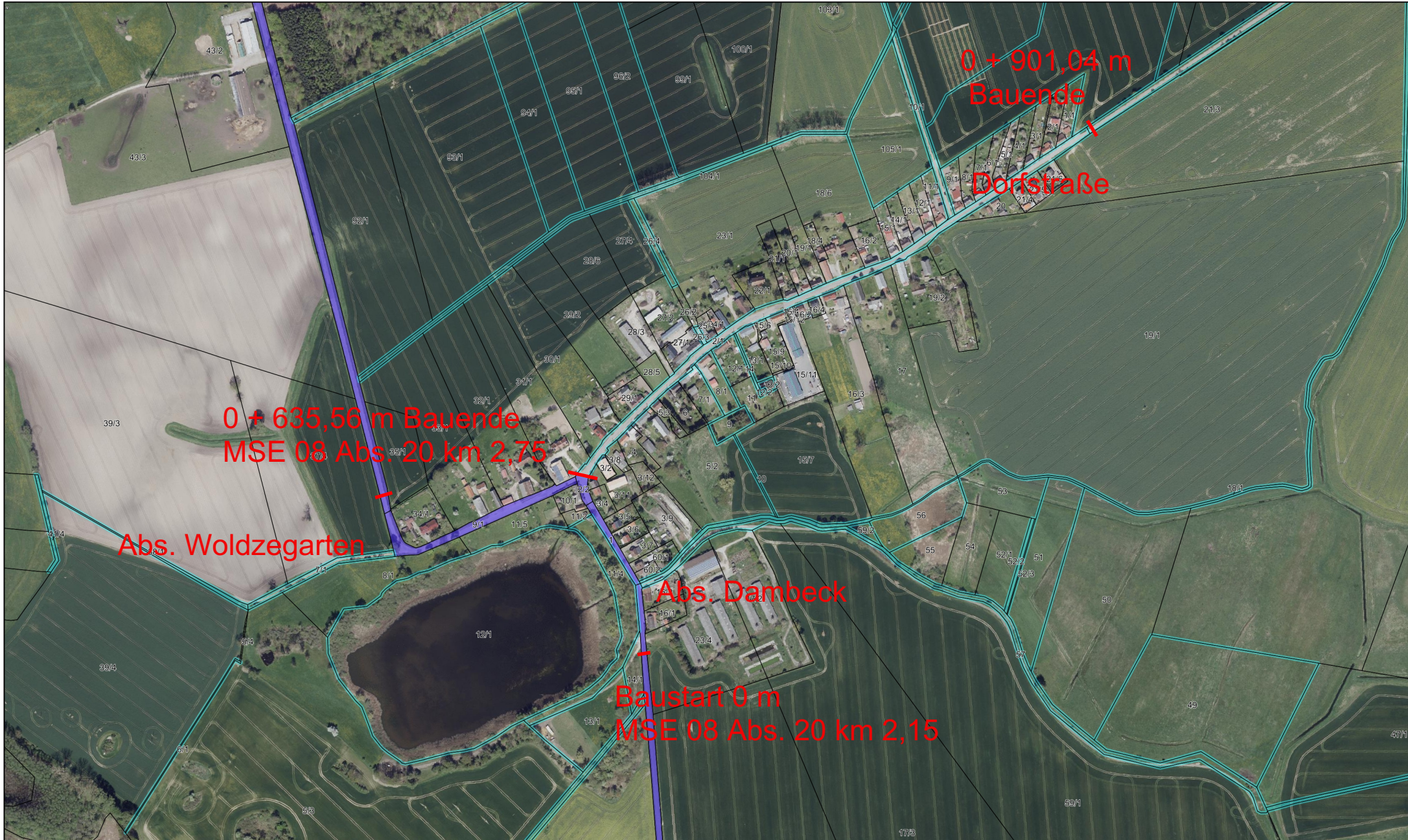


Kartenauszug - Geoportal
 (kein amtlicher Auszug)
Minzow (131374)
Flur: 3
 Maßstab: ca. 1: 5000
 Datum: 22.10.2025
 Stelle: Bauamt / Tiefbau, Nutzer: Danert

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022
 Geofachdaten: © Landkreis Meckl.Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Ausbau der Kreisstraße MSE 08 Ortsdurchfahrt Minzow/Gemeinde Leizen**Übersicht zu den Gesamtkosten**

Grundlage: Kostenberechnung Oktober 2025

1. Allgemeine Baustellenkosten

Auftraggeber Pos. netto

Landkreis	Titel 1	1. Baustelleneinrichtung	152.330,00 €
		1. Allg. Baustellenkosten gesamt	152.330,00 €

2. Baukosten ohne Allgemeine Baustellenkosten

Landkreis	Titel 2	2. Verkehrsanlagen (Fahrbahn)	500.000,00 €
Gemeinde	Titel 3	3. Verkehrsanlagen (Gehweg)	243.717,00 €
	Titel 4	Verkehrsanlagen Gemeindestraße	59.000,00 €
		<i>Summe Titel 3 -4</i>	<i>302.717,00 €</i>
		Summe Titel 2 - 4	802.717,00 €

Landkreis	Titel 5	5. Regenentwässerung Abs. Woldzegarten	196.650,00 €
Gemeinde	Titel 6	Regenentwässerung Dorfstraße	50.391,00 €
MEWA	Titel 7	Regenentwässerung Abs. Dambeck	167.237,50 €
		Summe Titel 5 - 7	414.278,50 €

MEWA	Titel 8	Trinkwasserleitung TW Hausanschlüsse MSE 08 / Gemeindestraße	129.400,00 €
		Summe Titel 8	129.400,00 €

2. Baukosten gesamt **1.346.395,50 €**

3. Baunebenkosten für AG: Gemeinde, Landkreis und MEWA

Auftraggeber: Gemeinde	Entwurfsvermessung MSE 08	2.928,47 €
	Baugrunduntersuchung Anteil MSE 08 50 %	3.729,75 €
	Kanaluntersuchung Anteil MSE 08 50 %	2.641,50 €
	SiGeKo	6.000,00 €
	Beweissicherung	4.000,00 €
	Bestandsvermessung	3.000,00 €

Gemeinde **22.299,72 €**

3. Baunebenkosten Gesamt**22.299,72 €****4. Projektkosten****Die Planungskosten für die Trinkwasserleitung hat die MEWA direkt beauftragt.**

Auftraggeber: Gemeinde	Objektplanung/ÖBÜ (Verkehrsanlagen)	94.192,12 €
	Objektplanung/ÖBÜ (Ingenieurbauwerk)	54.430,61 €
	Gemeinde	148.622,73 €

4. Projektkosten gesamt**148.622,73 €**

Gesamtkosten 1. - 4.	netto	1.669.647,95 €
MWSt	19%	317.233,11 €
Gesamtkosten 1. - 4.	brutto	1.986.881,06 €

1. Kostenteilung Regenwasserkanal

Regenentwässerung Titel 5 - 7	gesamt netto	Gemeinde	Landkreis (LK)	MEWA
Regenentwässerung Titel 5 100% LK	196.650,00 €		196.650,00 €	
Regenentwässerung Titel 6 100% Gemeinde	50.391,00 €	50.391,00 €		
Regenentwässerung Titel 7 je 50 % LK/MEWA	167.237,50 €		83.618,75 €	83.618,75 €
Regenentwässerung gesamt	414.278,50 €	50.391,00 €	280.268,75 €	83.618,75 €

2. Aufteilung der Allgemeinden Baustellenkosten Titel 1

		gesamt netto	Gemeinde	Landkreis	MEWA
	S	a	b	c	d
Formel (S=Spalte ; Z=Zeile)			a1 / a5 x b5	a1 / a5 x c5	a1 / a5 x d5
	Z				
Titel 1 Baustelleneinrichtung	1	152.330,00 €	39.950,33 €	88.278,92 €	24.100,75 €
Titel 2 - 4 Verkehrsanlagen	2	802.717,00 €	302.717,00 €	500.000,00 €	- €
Titel 5 - 7 Regenentwässerung (aus 1.)	3	414.278,50 €	50.391,00 €	280.268,75 €	83.618,75 €
Titel 8 Trinkwasser	4	129.400,00 €	- €	- €	129.400,00 €
<i>Zwischensumme Z 2 - 4</i>	5	<i>1.346.395,50 €</i>	<i>353.108,00 €</i>	<i>780.268,75 €</i>	<i>213.018,75 €</i>
Gesamtsumme Z 1 - 4	6	1.498.725,50 €	393.058,33 €	868.547,67 €	237.119,50 €
Anteil an ZS 1-6		100%	26,23%	57,95%	15,82%

3. Aufteilung der Baunebenkosten

		Gesamt netto	Gemeinde netto	Landkreis netto	MEWA netto
	S	a	b	c	d
Formel (S=Spalte ; Z=Zeile)			$a2 / a1 \times b1$	$a2 / a1 \times c1$	$a2 / a1 \times d1$
	Z				
Baukosten	1	1.498.725,50 €	393.058,33 €	868.547,67 €	237.119,50 €
Baunebenkosten	2	22.299,72 €	5.848,36 €	12.923,23 €	3.528,13 €
Anteil in Prozent		100%	3,94%	8,70%	2,37%

4. Aufteilung der Projektkosten

		Gesamt netto	Gemeinde netto	Landkreis netto	MEWA netto
	S	a	b	c	d
Formel (S=Spalte ; Z=Zeile)			$a4 / a3 \times b3$	$a2 / a1 \times c1$	$a2 / a1 \times d1$
	Z				
Baukosten	1	1.498.725,50 €	393.058,33 €	868.547,67 €	237.119,50 €
abz. Titel 8	2	- 129.400,00 €			- 129.400,00 €
Zwischensumme Z 2 - 4	3	1.369.325,50 €	393.058,33 €	868.547,67 €	107.719,50 €
Projektkosten	4	148.622,73 €	42.661,44 €	94.269,72 €	11.691,57 €
Anteil in Prozent		100%	28,70%	63,43%	7,87%

5. Zusammenstellung der Gesamtkosten

	Gesamt netto	Gemeinde netto	Landkreis netto	MEWA netto
Baukosten aus Pkt. 2	1.498.725,50 €	393.058,33 €	868.547,67 €	237.119,50 €
Baunebenkosten aus Pkt. 3	22.299,72 €	5.848,36 €	12.923,23 €	3.528,13 €
Projektkosten aus Pkt. 4	148.622,73 €	42.661,44 €	94.269,72 €	11.691,57 €
Gesamtsumme	1.669.647,95 €	441.568,13 €	975.740,61 €	252.339,21 €
MWSt 19%	317.233,11 €	83.897,95 €	185.390,72 €	47.944,45 €
Gesamtkosten brutto	1.986.881,06 €	525.466,08 €	1.161.131,33 €	300.283,65 €
Anteil in Prozent	100%	26,45%	58,44%	15,11%

Ausbau der Kreisstraße MSE 08 Ortsdurchfahrt Minzow in der Gemeinde Leizen

Anlage 4

Grundlage: Vertrag LP 1-9 Verkehrsanlagen, Regenentwässerung, ÖBÜ
Kostenberechnung Oktober 2025

§ 48	HZ I I I	LP 1-9	ÖB	Honorar	NK	Gesamt	MWSt	Brutto
Verkehrsanlagen	Mindest	100,00%	2,50%		5%		19%	
750.000,00 €	66.355,00 €							
802.717,00 €	69.638,85 €	69.638,85 €	20.067,93 €	89.706,78 €	4.485,34 €	94.192,12 €	17.896,50 €	112.088,62 €
1.000.000,00 €	81.928,00 €							
§ 44	HZ I I I	LP 1-9	ÖB	Honorar	NK	Gesamt	MWSt	Brutto
Ingenieurbauwerke	Mindest	100,00%	2,50%		5%		19%	
300.000,00 €	32.532,00 €							
414.278,50 €	41.481,72 €	41.481,72 €	10.356,96 €	51.838,68 €	2.591,93 €	54.430,61 €	10.341,82 €	64.772,43 €
500.000,00 €	48.195,00 €							
gesamt						148.622,73 €	28.238,32 €	176.861,05 €